

Satzung des Altenhainer Geschichtsverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Verein trägt den Namen „Altenhainer Geschichtsverein“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65812 Bad Soden, Stadtteil Altenhain
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Für alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gilt auch die feminine Form.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Geschichte der engeren Heimat, insbesondere von Altenhain und seiner Gemarkung, zu erforschen, darzustellen und an der Erhaltung ihrer kulturellen Güter mitzuwirken. Das soll erreicht werden durch Sammlung und Bearbeitung heimatkundlichen Materials, durch Mitarbeit an einer heimatkundlichen Sammlung (Heimatmuseum), durch Veröffentlichungen in Vereinsmitteilungen, Tageszeitungen und Fachzeitschriften.
- (2) Der Verein pflegt engere Beziehungen zu Vereinen und Institutionen gleicher Zielsetzung der Umgebung, zur Stadtverwaltung und den Kirchengemeinden, ohne sich parteipolitisch oder konfessionell zu binden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins Mitglieder können sein:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen. Sie ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind solche, die sich aktiv im Verein betätigen, gemäß den Zielen und Zwecken des Vereins.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinszwecke erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über diesen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz mehrfacher schriftlicher oder mündlicher Erinnerung mehr als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

(5) In allen vorgenannten Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 6 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch:

a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird,

b) freiwillige Zuwendungen,

c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied. Bei schriftlich erklärtem Einverständnis eines Mitglieds erfolgt die Bekanntgabe in Textform (E-Mail oder Fax).

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- b) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Archivars und der Beisitzer für die Amtszeit von drei Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Wahl der Ehrenmitglieder,
- h) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) die Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen, geheim abzustimmen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Archivar,
- f) bis zu 3 Beisitzenden.

§ 12 Verfahrensordnung für den Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder und die Presse fortgesetzt angemessen über die Vereinsarbeit zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle Rechtsgeschäfte werden von jeweils zwei der vorgenannten Personen gemeinsam vorgenommen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sind Belege vorzulegen, die in ein Kassenbuch einzutragen sind.
- (3) Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Altenhain zu verwenden hat.